

Festlegung der Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV

Hier: Konsultationsentwurf

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 AbLaV dazu verpflichtet, die Gesamtabschaltleistung für sofort abschaltbare Lasten (SOL) sowie schnell abschaltbare Lasten (SNL) entsprechend dem Zweck nach § 1 Abs. 1 EnWG und unter Berücksichtigung der bisherigen Inanspruchnahme abschaltbarer Lasten ab dem 01.07.2018 nach Vorlage und unter Berücksichtigung des Berichts der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 8 Abs. 3 AbLaV zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

Vor dem Hintergrund der Befunde aus dem Bericht der ÜNB über die Situation der abschaltbaren Lasten und bestärkt durch die Äußerungen der Branchenvertreter in der Anhörung am 10.07.2018 und den aktuellen Erfahrungen in diesen Zusammenhängen (u.a. aus dem EU-Beihilfe-Verfahren) besteht nach Einschätzung der Beschlusskammer die dringende Notwendigkeit, die Gesamtabschaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten neu zu dimensionieren.

Die beabsichtigte Festlegung soll dabei folgende wesentliche Inhalte umfassen:

- 1) Reduzierung der Abschaltleistungen - Absenkungen werden unumgänglich
 - für SOL auf 500 MW und
 - für SNL auf 250 MW für SNL(= Absenkung auf eine Gesamtabschaltleistung in Höhe von insgesamt 750 MW).
- 2) Vorgabe einer Härten vermeidender „flexiblen Deckelung“, d.h. sukzessive Rücknahme der Reduzierungen bei zunehmenden Wettbewerb, d.h.
 - je 100 MW mehr präqualifizierter SOL-Menge erfolgt eine stufenweise Erhöhung der SOL um jeweils 50 MW.
- 3) Die Regelung tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2019 in Kraft.

Zur Begründung:

zu 1) Unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten und der bisherigen Erfahrungen erscheint bei den SOL eine moderate Absenkung der Abschaltleistung von derzeit 750 MW auf 500 MW zwingend erforderlich. Die im AbLaV-Bericht enthaltenen Angaben zum konkreten Bieterverhalten im Ausschreibungsverfahren und zu den tatsächlichen Abrufen durch die Netzbetreiber zeigen, dass die max.

Ausschreibungsmenge von 1500 MW zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft wurde. Gleiches gilt für die ausgeschriebenen Gesamtabschaltleistungen von je 750 MW für SOL und SNL. Bezuschlagt wurden jeweils um die 500 MW. Die tatsächlichen Abrufe lagen noch unterhalb dieser Menge. Der durch die Vorgabe eines Ausschreibungsverfahrens bezweckte Wettbewerb auf der Angebotsseite findet somit faktisch noch nicht statt. Durch die vorgesehene Reduzierung der auszuschreibenden Gesamtleistung würde somit ein deutlich ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Ziel der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung einerseits und dem Ziel der Preisgünstigkeit andererseits erreicht. Durch diese Leistungsreduktion können im Markt wettbewerbliche Anreize entstehen, ohne den Marktteilnehmern die erforderliche Planungssicherheit zu nehmen. Die neu vorgesehene Ausschreibungsmenge orientiert sich größenordnungsmäßig an den Mengen, die bisher auch tatsächlich von den ÜNB als maximale Abschaltleistung abgerufen wurden (410 MW zzgl. eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 90 MW). Auch auf der Angebotsseite lagen die SOL bisher überhaupt nur in den KW 14 und 15 des Jahres 2017 über 500 MW, was wiederum lediglich auf fehlenden SNL-Angeboten beruhte.

In Bezug auf die SNL ist nach Einschätzung der Beschlusskammer eine noch deutlichere Absenkung der Abschaltleistung von derzeit 750 MW auf 250 MW aufgrund des geringeren Nutzenbeitrags erforderlich. Den technischen Bedarf an SNL schätzen die ÜNB unter Berücksichtigung der bisherigen Einsatzmöglichkeiten und Inanspruchnahme sowie der technischen Konkurrenz zu SOL auf mindestens 125 MW. Auf Basis des Berichts der Übertragungsnetzbetreiber einerseits und unter Analysegesichtspunkten des Berichts durch Berücksichtigung des Vortrags der Branchenvertreter im Gespräch am 10.07.2018 andererseits sowie der dort erörterten eher vernachlässigbaren Bedeutung der SNL, hält die Beschlusskammer eine Absenkung um 500 MW auf 250 MW für geboten.

- zu 2) Um auch dem Umstand eines möglichen Anstiegs der Präqualifikationsmengen Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Beschlusskammer jedoch für SOL zusätzlich eine sogenannte „flexible Deckelung“ festzulegen. Je 100 MW mehr präqualifizierter SOL-Menge erfolgt eine stufenweise Erhöhung der SOL um jeweils 50 MW. Sollte sich also die aktuell präqualifizierte SOL-Menge durch den Eintritt weiterer Anbieter von 929 MW um bspw. 100 MW erhöhen, werden die ÜNB verpflichtet, 50 MW SOL mehr auszuschreiben. Ab einer präqualifizierten Menge von 1.129 MW läge das Ausschreibungsvolumen bei 600 MW SOL usw.

zu 3) Das Datum für das geplante Inkrafttreten orientiert sich an dem vorgesehenen Termin für die im zwei-Jahres Turnus erfolgende Vorlage des AbLaV-Berichts.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Festlegung werden bis zum

25.03.2019 (Posteingang)

von der Beschlusskammer 4, vorzugsweise per E-Mail mit der Betreffzeile „Festlegung der Gesamtabchaltleistung für SOL und SNL, Az. BK4-19/001“ an BK4-Postfach@BNetzA.de, entgegengenommen.

Postalische Stellungnahmen adressieren Sie bitte an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „Az. BK4-19/001“
Postfach 8001
53105 Bonn

Bitte übermitteln Sie zeitgleich auch eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung Ihrer Stellungnahme.